

da versprechen, wo ein gütiges Geschick die städtischen Steuerregister vor dem Untergange bewahrt hat. Was mit diesem Materiale geleistet werden kann, ist von Schönberg in mustergiltiger Weise für die Stadt Basel gezeigt worden.²⁾

Für die Stadt Dresden ist zu derartigen Untersuchungen ebenfalls ein ziemlich reichhaltiges Material im Rathsarchive vorhanden. Dieselben dürfen allerdings mit Rücksicht darauf, dass Dresden im Mittelalter ein unbedeutendes Landstädtchen war, in der Hauptsache nur einen lokalgeschichtlichen Werth beanspruchen; einige der folgenden Mittheilungen jedoch, namentlich soweit sie sich auf eine zu Steuerzwecken angefertigte Kopfzählungsliste aus dem Jahre 1454 und mehrere Vermögensabschätzungsregister von 1488 und 1502 gründen, werden vielleicht auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein.

Die hauptsächlichste Einnahmequelle der Stadt Dresden bildete im 14. und 15. Jahrhundert das Geschoss, eine von allen Bürgern zu entrichtende Steuer vom Grundbesitz und vom beweglichen Vermögen.³⁾ Sie wurde alljährlich in zwei Terminen, zu Walpurgis und zu Michaelis, erhoben. Die Geschossregister, die für jeden Termin neu aufgestellt wurden, sind, mit dem Jahre 1396 beginnend, in grosser Zahl erhalten. Sie bilden ein nach den Strassen geordnetes Verzeichnis der Namen der Hausbesitzer und

²⁾ G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert. Tübingen 1879.

³⁾ In einer Zusammenstellung der Seitenbeträge eines Geschossregisters (circa 1450) wird unterschieden Geschoss de domibus und de rebus mobilibus et aliis bonis. Zu Walpurgis 1453, als eine vollständige Neueinschätzung vorgenommen wurde, heisst es in der Ueberschrift des Geschossregisters: do hat iczlicher alle syne guter bie dem eyde verschoßt, als das ym statbuche iczlichen sunderlichin verzeichint ist. In der Kämmereirechnung vom Jahre 1500 findet sich die Notiz: Christoff Platener hat angenommen sein burgerrecht uffs jar mit XVI gr. zu vorschossen. (Dies dürfte so zu verstehen sein, dass bei der Bürgeraufnahme das Vermögen des Aufzunehmenden eingeschätzt wurde und dass darauf die angegebene Summe als Geschoss entfiel; wahrscheinlich war sogar die Erlangung des Bürgerrechts vom Nachweis eines bestimmten Vermögens abhängig.) Wenn also jeder Bürger Geschoss zahlte und alle Grundbesitzer Bürger sein mussten, so ist natürlich das Geschossregister zugleich als die Bürgerliste zu betrachten. Ueber die Steuer der Nichtbürger vgl. Anmerkung 10.